

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Sichtbar – Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.

## **§ 2 Vereinszweck**

Die Verhinderung und Bewältigung von sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Verein setzt sich für die Förderung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung, die Rechte von Menschen, sowie allgemein für den Abbau jeglicher Art von Gewalt, speziell jedoch sexualisierter Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Jungen ein. Unsere Arbeitsgrundsätze sind Parteilichkeit für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Transparenz sowie konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit.

Folgende Punkte stellen die Schwerpunkte der Vereinsarbeit dar:

1. Betrieb einer Beratungsstelle zur Unterstützung und Begleitung von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen, Mädchen, Jungen und deren Angehörige
2. Prävention, Fortbildung und Beratung von Fachkräften und Institutionen
3. Öffentlichkeitsarbeit – Informationen und Aufklärung zum Thema sexualisierter Gewalt

## **§ 3 Gemeinnützigkeit/ Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es können notwendige Mitarbeiterinnen angestellt werden. Die Geschäftsführung kann an diese Mitarbeiterinnen übertragen werden.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Antragsteller\*in die Mitgliederversammlung anrufen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen schwerwiegend zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennt und durch einen finanziellen Förderbeitrag unterstützt.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
5. Der Austritt des Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Fördermitglied den Vereinsinteressen schwerwiegend zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

## **§ 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei weiblichen Mitgliedern. Sie sind gleichberechtigt und vertreten den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand handelt nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Alle Mitglieder werden unter Angaben der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand dazu eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten bestimmt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine von den Vorsitzenden oder von einer von der Versammlung gewählten Protokollführerin zu unterzeichnender Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig einzutragen.

Braunschweig, den 17.05.2022

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig am 01.07.2022